

Dienstag, 26. Juni 2007

Eckpunkte des bdla zur Eingriffsregelung im Umweltgesetzbuch

Der bdla unterstützt das Ziel, ein Umweltgesetzbuch zu schaffen. Notwendig sind klar strukturierte und anwenderfreundliche Regelungen sowie die Wahrung und Modernisierung der erreichten Standards und Ziele. Daraus ergeben sich die folgenden Empfehlungen des bdla zur Eingriffsregelung im Umweltgesetzbuch.

Definition eines abweichungsfesten allgemeinen Grundsatzes zur vorrangigen Pflicht der Vermeidung von Beeinträchtigungen und mit dem Vorrang der Naturalkompensation beeinträchtigter Funktionen bei Eingriffen

Nach der Föderalismusreform hat der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit und die Pflicht, bundeseinheitlich allgemeine Grundsätze abweichungsfest zu definieren. Die allgemeinen Grundsätze sollen dem hohen Bedarf für ein Mindestmaß an Rechtseinheit bezüglich der Eingriffsregelung Rechnung tragen. Die bundesweit einheitliche Anwendung der Eingriffsregelung ist auch hinsichtlich der Akzeptanz des Naturschutzes und der notwendigen Gleichbehandlung von Investoren überfällig.

Integration der Eingriffsregelung gemäß den geltenden Grundzügen in das Umweltgesetzbuch

Die Eingriffsregelung ist auch in Folge der behutsamen Fortentwicklung in den letzten Jahren ein bewährtes Erfolgsmodell für den Naturschutz und für eine konsequente Umweltfolgenbewältigung. Sie ist gemäß dem Flächendeckungsprinzip, der Verursacherhaftung, ihrer Präventivwirkung und des Verschlechterungsverbots zu stärken.

Abgleich des Eingriffstatbestands mit den Schutzgütern des UVPG

Zu prüfen ist, wie ein Abgleich des Eingriffstatbestands mit den Schutzgütern des UVPG erfolgen kann. Insbesondere ist das Schutzgut Landschaft komplementär zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und dem Landschaftsbild sachgerecht im Eingriffstatbestand abzubilden.

Erhalt der Entscheidungsabfolge mit Vorrang der Vermeidung und der Naturalkompensation vor der Abwägung und dem Ersatzgeld

Die Entscheidungsabfolge des geltenden Bundesnaturschutzgesetzes soll in das Umweltgesetzbuch unverändert übernommen werden. Das Prinzip der Vermeidung ist als striktes Recht vorrangig herauszustellen und zu stärken. Insbesondere soll am Prinzip der Naturalkompensation, im Sinne praktischer und realer Maßnahmen, festgehalten werden. Der Ausgleich, mit dem konkreten sachlich-funktionalen und räumlichen Bezug zu den Beeinträchtigungen, soll dem gleichwertigen Ersatz von Beeinträchtigungen weiterhin vorgehen. Insbesondere der gleichwertige Ersatz von Beeinträchtigungen soll aus aktuellen

Landschaftsplänen abgeleitet werden. Nicht rechtskonforme Kompensationsformen sind zu benennen und ausdrücklich ggf. in der Begründung auszuschließen; diesbezüglich zu nennen sind bspw. die Pflege zur Aufrechterhaltung eines bestehenden Zustands, der Erwerb von Flächen ohne Aufwertung, produktionsintegrierte temporäre Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft, die nicht wesentlich über die gute fachliche Praxis hinausgehen. Bestimmungen zum Ersatzgeld sind bundesgesetzlich zu treffen. Die Geldleistungen sollen weiterhin nachrangig sein; vorauszusetzen ist, dass weder Ausgleich noch gleichwertiger Ersatz bezogen auf einzelne Beeinträchtigungen möglich sind.

Regelungen zu Flächenpool und Ökokonto im UGB

Bundesgesetzlich einheitliche Rahmenregelungen zu Pool- und Ökokontolösungen sind zu treffen. Flächen und Maßnahmen aus Flächenpool und Ökokonto müssen zur Kompensation geeignet sein. Qualitative Anforderungen an eine entsprechende Flächenkulisse wie ein vorbereitendes fachliches Konzept, die Dokumentation des Ausgangszustands oder die Anerkennung durch Naturschutzbehörden sind zu definieren. Kompensationsräume und -maßnahmen von Pool- und Kontolösungen sollen einen naturräumlichen Bezug aufweisen bzw. den Zielen und Gebietskulissen der Landschaftsplanung entsprechen.

Maßgaben zur Durchführung und dauerhaften Sicherung von Kompensationsmaßnahmen

Im UGB sind sachgerechte Regelungen, die die tatsächliche Durchführung und dauerhafte Sicherung von Kompensationsmaßnahmen sicherstellen helfen, auch im Angesicht der tatsächlichen Vollzugsdefizite zu erlassen. Die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen soll durch die zuständige Behörde oder durch sachverständige Dritte zu prüfen sein. Die Möglichkeit, die vorgezogene Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zu verlangen, soll gestärkt werden. Flächen für Kompensationsmaßnahmen sind in rechtlicher Form dauerhaft zu sichern.

Einführung eines Auffangtatbestandes für Eingriffe, für die keine sonstige behördliche Zulassung oder Anzeige vorgeschrieben ist

Die Definition eines Auffangtatbestandes für genannte Eingriffe ist zu prüfen.